

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/271 —

Sicherheit atomtechnischer Anlagen bei Störfällen

Der Bundesminister des Innern – RS I 4 – 510 211 – hat mit Schreiben vom 10. August 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hält an ihrem wiederholt erklärten Willen fest, daß es keinerlei Abstriche von dem erreichten Sicherheitsstandard der Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland geben wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im einzelnen:

1. Trifft es zu, daß Vergleichsrechnungen des vom Bundesinnenminister beauftragten Gutachters TÜV Rheinland (Köln) nach den Berechnungsgrundlagen für strahlenwirksame Störfälle von 1979 und 1983 durchgeführt wurden, die für den Entwurf 1983 bei allen Störfällen erheblich niedrigere Strahlendosen (bis zum 100 000fachen) ergeben als 1979?
2. Welche Änderungen in den Parametern und Modellen führten zu dieser beträchtlichen Reduktion der berechneten Dosis, und wie sind diese Änderungen zu begründen und zu verantworten?

Es trifft zu, daß der TÜV Rheinland im Auftrag des BMI solche Rechnungen durchgeführt hat.

Die von Ihnen angesprochenen Unterschiede bei den berechneten radioökologischen Störfallauswirkungen ergeben sich aus dem seit 1979 fortgeschrittenen Stand von Wissenschaft und Technik, der die Einführung von realistischeren und wissenschaftlich abgesicherten Parametern und Rechenannahmen ermöglicht. Im

wesentlichen handelt es sich bei den Änderungen um anlagen-technische Parameter auf der Grundlage der Betriebserfahrungen und der neueren Forschungsergebnisse und auf verbesserten sicherheitstechnischen Maßnahmen (z. B. Filterwirkungsgrade).

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Zuverlässigkeit von Gutachtern und Beratern ein, die für einen völlig identischen Sachverhalt je nach Interessenlage verschiedene Ergebnisse liefern, die bis zum Faktor 100 000 differieren?

Die Bundesregierung weist mit Nachdruck die Unterstellung zurück, daß die von den Behörden bestellten Gutachter und Berater nicht allein nach ihrem wissenschaftlichen Sachverständnis urteilen und handeln.

4. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, daß die Herausnahme der obigen Berechnungsgrundlagen aus dem Störfalleitlinienentwurf nur dem Zweck dienen sollte, diese drastischen Verschlechterungen in den Sicherheitsstandards anläßlich der Anhörung zu den Störfalleitlinien zu verschleiern und der Öffentlichkeit vorzuenthalten?

Diesen Vorwurf weist die Bundesregierung mit Entschiedenheit zurück.

Der jetzt vorgelegte Leitlinienentwurf, der noch der abschließenden Beratung mit den Ländern bedarf, enthält die Berechnungsgrundlagen nicht als Bestandteil, sondern nur mit einem Hinweis, und zwar deshalb, weil sie nicht Regelungsgegenstand der Ermächtigungsvorschrift des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung sind. Sie sind vielmehr Gegenstand einer Empfehlung der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission, die den seit 1979 fortgeschrittenen Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt. Wie alle Empfehlungen dieser Beratungsgremien wird auch diese Empfehlung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

5. Verfügt die Bundesregierung über einen detaillierten Vergleich der Sicherheitsbestimmungen für Störfälle in atomtechnischen Anlagen verschiedener Industrienationen, wobei für die Bundesrepublik Deutschland der Störfalleitlinienentwurf als eine Grundlage genommen werden sollte; bis wann wird dieser Vergleich veröffentlicht?

Grundlage für die Störfalleitlinien ist § 28 Abs. 3 StrlSchV, dessen Bestimmungen für Störfalldosisgrenzwerte im internationalen Vergleich kaum ihresgleichen finden.

Die Bundesregierung unterhält in den internationalen Organisationen IAEA, OECD-NEA und der EG sowie im Rahmen bilateraler Abkommen einen ständigen Informationsaustausch mit verschiedenen Industrienationen zu Fragen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Dabei hat sich gezeigt, daß zwar die Schutzziele und Sicherheitsgrundsätze durchaus ver-

gleichbar sind, zu ihrer Erfüllung aber auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen administrativ und technisch unterschiedliche und damit nicht unmittelbar vergleichbare Wege gegangen werden.

Aus diesen Gründen verfügt die Bundesregierung über keinen detaillierten Vergleich der Sicherheitsbestimmungen für Störfälle.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheit atomtechnischer Anlagen ein, wenn – wie im AKW Ohu am 25. Mai 1983 geschehen – ein Blitzeinschlag in der Lage ist, das dreifache Sicherheitssystem außer Kraft zu setzen und damit die Wahrscheinlichkeit von Kernschmelzunfällen ganz eklatant zu erhöhen?

Die Bundesregierung schätzt die Sicherheit der Kernkraftwerke, auch was den Blitzschutz anbetrifft, als unverändert hoch ein. Das Sicherheitssystem der Kernkraftwerke ist gegen die Wirkung von Blitzeinschlägen ausgelegt.

Auch durch den Blitzeinschlag beim Kernkraftwerk Isar 1 am 29. Mai 1983 (nicht am 25. Mai 1983) war es nicht zu einer Beeinträchtigung des Sicherheitssystems gekommen. Es gab Ausfälle im betrieblichen System, welche zu einer Anforderung des Sicherheitssystems führten. Das Sicherheitssystem hat auslegungsgemäß funktioniert.

Insofern vermag die Bundesregierung keine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Kernschmelzunfällen zu erkennen.

7. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen den hier und im Störfalleitlinienentwurf feststellbaren, massiven Reduzierungen der Sicherheitsanforderungen für atomtechnische Anlagen einerseits und der Aussage von Bundesminister Dr. Riesenhuber andererseits, daß die bestehenden Sicherheitsstandards nicht angetastet werden sollen?

Entgegen der in der Frage zum Ausdruck kommenden Unterstellung gibt es im Entwurf der Störfalleitlinie keine Reduzierung der Sicherheitsanforderungen. Deshalb gibt es auch keinen Widerspruch zu der Aussage von Bundesminister Dr. Riesenhuber.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333